



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

XXXVIII. Von gemeinen Frag-Stücken.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

läufft / es soll aber derselbe / umb den Zwang der Zeugen bey dem Hoff-Gericht unnachlässig anhalten / und von seinem Fleiß protestiren.

TITULUS XXXVIII.

Von gemeinen Fragstücken.

I.

Damit ein jeder wissen möge / was für gemeine Fragstücke / da die vom Gegen-Part zu übergeben unterlassen / von Ampts wegen den Zeugen fürzuhalten / so sollen hernacher etliche gesetzt werden / und

I. Was Alters / und Standes / auch Vermögens der Zeuge sey?

II. Wo er geböhren / erzogen / und seßhafft sey / auch wie lang er da gewohnet habe?

III. Ob er demjenigen / der ihn zum Zeugen führet / mit Blut-Freundschaft / oder auch mit Schwäger- oder Gewatterschaft / besonderer Familiarität / oder in andere Wege verwand sey / welchergestalt / und wie nahe?

IV. Ob ihme ichtwas verehret / gegeben / nachgelassen / oder versprochen sey / umb seine Kundschafft in diese Sach zu geben / und was?

V. Ob

V. Ob er einen Theil mehr günstig sey / als den andern / und welchem / auch warumb?

VI. Ob er Nutzen oder Schaden / da der führender Theil gewinne / zu hoffen / oder zu besorgen habe / welcherley gestalt / und was?

VII. Ob er von dem führenden Theil oder jemand anders seinentwegen unterrichtet / und erinnert sey / was er sagen / zeugen / und verschweigen solle?

VIII. Ob er sich mit seinem Mit-Zeugen auff die Sache unterredet / besprochen / und verglichen habe / wie und was sie auff einerley Sinn und Meynung zeugen / und kundschafften wollen?

IX. Ob er wisse / worzu ihne der abgestatteter Eyd verbinde / und festiglich glaube / da er selbigem nicht nachkommen / sondern fürsezig und gefährlich wiederleben würde / daß er sich alsdan aller Gnade / und Segen Gottes berauben / und Leib / und Seel selbst muhtwillig in Gefahr der ewigen Verdammniß stürzen würde.

X. Ob er dan in allem / darumb er wird gefraget werden / die rechte reine Wahrheit auffrichtig / und ohne allen Scheu berichten / und aussagen wolle.

2. Begebe sichs aber / daß ein / oder mehr Zeugen so beschaffen wären / daß ihrer Person halber in specie über etwas anders / als in vorgesezten
Gene-

Generalibus enthalten / gefragt werden müste / soll solches in zweyen / oder zum höchsten dreyen Fragstücken hinzu zu thun vergönnet / jedoch alle / und jede Interrogatoria Criminosa, & quæ turpitudinem partis, vel testis betreffen / ernstlich / und bey Straff der Verwerffung / auch anderen Einsehens verbotten seyn.

3. Immassen dan auch der Commissarius seiner Legalität nach ermessen wird / ob vorgesezte Interrogatoria ingesambt zu gebrauchen / oder nach Beschaffenheit des Producenten / und der Zeugen / eines / oder mehr vorbeu zu gehen.

4. Darnach / wo Zeuge der Probatorial-Articul ein- oder mehre wahr sagen würde / soll derselbe umb die Ursachen seines Wissens / wie / woher / und was gestalt ihm das bewust / auch umb Zeit / Mahlstatt / und andere Umstände der Sachen gar eigentlich / und gründlich unterforschert / und gefragt werden.

TITULUS XXXIX.

Von befohlner Verhörung der Zeugen.

I.

Begebe sichs auch / daß zu zeiten auß fürfallenden Ursachen die Zeugen an Unserm Hoff-
Gericht